

**II-9958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

26-05-93 15:09 SENT

ORIGINAL

A N T R A G

No. 546/A

Präs.: 26. MAI 1993

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen über den Rechnungshof im Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das
Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 868/1992, wird wie folgt geändert:

Art. 126a lautet:

"Art. 126a. Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 121
Abs. 1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen
Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf
Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der
Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der
Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den
Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den
ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt."

B E G R Ü N D U N G

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1990 darauf hingewiesen, daß Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit des Rechnungshofes gegenüber öffentlichen Unternehmungen daran leiden, daß die von der bestrittenen Prüfungszuständigkeit betroffenen Unternehmungen nicht am Verfahren teilnehmen dürfen und daß für die Durchsetzung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes entsprechende verfahrensrechtliche Handhaben fehlen.

Der vorliegende Initiativantrag soll nunmehr diese verfassungsrechtliche Lücke schließen und für die Zukunft derartige Erkenntnisse des VfGH durchsetzbar machen.

Eine rechtliche Änderung wird einerseits insofern vorgenommen, als nunmehr von Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1 B-VG) und dem Rechnungshof die Rede ist. Dadurch werden auch solche Rechtsträger in das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof einbezogen, die bisher zwar Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten sein konnten, ihre Rechtsauffassung in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aber nicht unmittelbar vertreten konnten.

Andererseits wird die Bestimmung durch die Einfügung eines zweiten und dritten Satzes ergänzt. Diese Ergänzung legt vor allem die Verpflichtung jener Rechtsträger fest, die Rechnungshofkontrolle zu ermöglichen, für die der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, daß sie der Rechnungshofkontrolle unterliegen. Diese Verpflichtung soll in Zukunft durch die ordentlichen Gerichte vollstreckt werden können. Damit soll praktischen Schwierigkeiten begegnet werden, die dadurch entstanden sind, daß Rechtsträger, für die der Verfassungsgerichtshof festgestellt hatte, daß sie der Rechnungshofkontrolle unterliegen, deren Durchführung nicht zugelassen haben.

Nähere Regelungen, insbesondere auch über die Parteistellung des zu prüfenden Rechtsträgers und den Ausspruch seiner Verpflichtung, die Gebarungsprüfung bei sonstiger Exekution zu dulden, werden in einer gleichzeitig zu beschließenden Novelle des Verfassungsgerichtshofsgesetzes zu treffen sein.

Q:\A\VERF\VERFANTR\Vh.doc

www.parlament.gov.at